



# Der Bürgermeister informiert

## Gemeindebauhof für den Winterdienst gerüstet

Auf dem Gemeindebauhof stehen vier Unimogs sowie zwei Traktoren, ausgestattet mit Schneepflügen und Salzstreugeräten für den Winterdienst bereit. Um eine bestmögliche flächendeckende Durchführung des Winterdienstes zu gewährleisten, wurde das Gemeindegebiet in vier Räumbezirke unter jeweiliger Zuweisung eines bestimmten Räumfahrzeuges eingeteilt. Der Einsatz der Winterdienstfahrzeuge wird im Bedarfsfall unter Beachtung der rechtlichen Kriterien frühestmöglich erfolgen. Dennoch bitte ich um Verständnis, dass angesichts der Größe der Gemeinde Nohfelden mit ihren 12 Gemeindebezirken auf einer Fläche von über 100



Photo: Gemeinde Nohfelden

Quadratkilometern bei einem gemeindlichen Straßennetz von rd. 110 km Länge der Winterdienst nicht überall zeitgleich ausgeübt werden kann.

Die Räumdienste sind bestrebt, ihre Einsätze sorgfältig und gewissenhaft auszuführen. Dennoch lässt es sich nicht vermeiden, dass der vom Schneepflug seitlich abgleitende Schnee gelegentlich auf den Bürgersteig gelangt und auch Garagenzufahrten und Hauseingänge beeinträchtigt. Ich darf aber auch darauf hinweisen, dass im Straßenbereich abgestellte Pkws die Räumfahrzeuge behindern und in schmalen Straßenbereichen die Ausführung des Winterdienstes oftmals unmöglich machen. Auch lässt es sich meistens nicht vermeiden, dass auf der Straße geparkte Fahrzeuge durch den Einsatz des Schneepfluges mit Schnee zugeschoben werden. Ich appelliere daher an alle Fahrzeughalter, nicht auf den Straßen oder Wendehämmern zu parken. Falls durch parkende Fahrzeuge eine Straße nicht geräumt werden kann, haften gegebenenfalls deren Halter für mögliche Schäden.

**Neben der rechtlich relativierten Verpflichtung der Gemeinde zum Winterdienst auf den Fahrbahnen weise ich hiermit auf die Räum- und Streupflicht der Bürger hin. Nach der gemeindlichen Straßenreinigungssatzung sind die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten verpflichtet, die an ihre Grundstücke grenzenden Geh- und Radwege innerhalb der Ortslagen in der Zeit von 7 bis 20 Uhr auf einer Breite von mind. 1 m von Schnee und Eis freizuhalten. Auf Straßen und Plätzen ohne Gehwege ist auf den Banketten oder längs der Häuser bzw. der Platzgrenze dieses auf einem Streifen von 1 m zu gewährleisten, soweit es die Örtlichkeit zulässt.**

